

Kanu – Sport – Kassel e.V.



Satzung Geschäftsordnung Bootshaus– und Platzordnung Beitragsordnung

Stand März 2011

**Kanu-Sport-Kassel
Weserstr. 6A
34125 Kassel
www.kanusportkassel.de**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Kanu - Sport - Kassel e.V.". Er hat seinen Sitz in Kassel.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 766 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Kanusportes und in diesem Rahmen Jugendpflege. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Kanuverbandes, des DKV, des LSB Hessen, des HELM und des Dt. Motoryachtverbandes. Er dient dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden. Die Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit sechswöchentlicher Frist zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Sie erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Auflösung des Vereins
- c) durch Streichung wegen Beitragsrückständen
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- der Ehrenausschuss

Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft. Die Alterseinschränkung gilt nicht für den Jugendwart.

§ 6

Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt im Kanu-Sport-Kurier oder durch vervielfältigtes Rundschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies namentlich oder dem Beirat jeweils mit schriftlicher Begründung wünschen.

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder über 18 Jahre mit je einer Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; für Satzungsänderungen und für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Versammlung nimmt u.a. den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den Haushaltsplan und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie allein ist befugt, über Geschäfts-, Bootshaus- und Platzordnung zu beschließen. Dies gilt auch für sonstige Regelungen mit allgemeinverbindlichen Verpflichtungen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Beirates die Wahlhandlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der

- Vorsitzenden
- Stellvertr. Vorsitzenden
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- erforderlichen Fachwarten/innen
- Jugendwart/in und
- Bootshaus- und Platzwart/in.

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Geschäftsübergabe durch ihre Nachfolger im Amt. Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn mehr als ein Kandidat für den jeweiligen Posten zur Verfügung steht. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der:

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In Eilfällen können Beschlüsse durch telefonische Umfrage gefasst werden; sie sind in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt gemeinsam dem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8

Beirat

Aufgabe des Beirates ist die Überwachung der Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Prüfung des Finanzwesens. Der Beirat wird wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Beiratsvorsitzenden und
- zwei Beiratsmitgliedern.

Auf Wunsch des Vorstandes hat der Beirat zur Beratung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss befasst sich mit Eingriffen von Mitgliedern, die die Würde des einzelnen

Mitgliedes betreffen. Er kann disziplinarische Maßnahmen festsetzen, die vom Vorstand bekanntzugeben und durchzuführen sind.

Disziplinarische Maßnahmen sind:

- einfacher Verweis
- öffentlicher Verweis
- Geldbußen
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Ehrenausschuss wird für die Wahlperiode des Vorstandes und des Beirates von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einem Ehrenausschussvorsitzenden und zwei Ehrenausschussmitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.

§ 10

Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen, sowie Zuwendungen von Behörden, Privatpersonen und juristischen Personen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel zur Verwendung für sportliche Zwecke.

§ 11

Geschäftsordnung, Bootshaus- und Platzordnung

Den Ablauf des Vereinsbetriebes regelt eine Geschäftsordnung und eine Bootshaus- und Platzordnung.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

G e s c h ä f t s o r d n u n g

Ziffer 1

Diese Geschäftsordnung ist aufgrund des § 11 der Satzung vom 20.09.1968 erlassen und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2011 geändert worden.

Ziffer 2

Der Wimpel des Kanu-Sport-Kassel ist weiß, mit blauem Rand umgeben und belegt mit dem Stadtwappen und den Buchstaben des KSK.

Ziffer 3

Vereins- und DKV-Wimpel sind auf allen Booten zu führen. Am Bug ist der Bootsname, am Heck die Vereinsbezeichnung in 10-cm Schriftgröße anzubringen. Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin sind wasserfest innen im Boot anzubringen.

Ziffer 4

Die Grundfarbe der Vereinskleidung ist blau, mit dem Vereinselement auf der Brustseite und dem Schriftzug "Kanu-Sport-Kassel" auf dem Rückenteil in weiß abgesetzt.

Ziffer 5

Für die Straßenkleidung gibt es eine Anstecknadel, die in verkleinerter Form den Vereinswimpel am Flaggenstock zeigt.

Ziffer 6

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Ziffer 7

Sollte ein Mitglied des Vorstandes zurücktreten oder für längere Zeit ausfallen, kann der gf. Vorstand bis zu Neuwahl einen Vertreter berufen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Ziffer 8

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des gf. Vorstandes sind in der Satzung festgelegt.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

Fachwarte

Zur Unterstützung des Sportwartes können Fachwarte für

Kanu-Rennsport, Kanu-Polo,
Kanu-Wandersport,
Motorboot-Sport,

und evtl. weitere Sparten des Kanusportes vom

geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.

Bootshaus- und Platzwart/in

... unterstützt den Vorstand bei der Instandhaltung und Ordnung des Bootshauses und des Vereinsgeländes. Er/ Sie arbeitet mit den Fachwarten bei der Organisation und Durchführung von Arbeiten am Vereinsgelände und Bootshaus zusammen.

Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Beaufsichtigung der jugendlichen Mitglieder. Er wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von den Jugendlichen in einer besonderen Jugendversammlung gewählt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt. In der sportlichen Ausbildung ist er zur Zusammenarbeit mit dem Sportwart verpflichtet.

Ziffer 9

Der Beirat

Der gemäß § 8 der Satzung gewählte Beirat hat sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen und dem gf. Vorstand zu benennen. Ein Mitglied des Beirates, das möglichst kaufmännische Berufsausbildung besitzen soll, ist zur fachlichen Prüfung der Vereinsbuchhaltung zu bestimmen; die sachliche Prüfung obliegt dem Beirat in seiner Gesamtheit.

Der Beirat hat das Recht, unter Nennung einer bestimmten Tagesordnung, bei gf. Vorstand die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen drei Wochen zu verlangen. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 der Satzung.

Ziffer 10

Der Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss tritt nur auf Antrag zusammen. Ehrenangelegenheiten müssen in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Ausschuss muss vor seiner Entscheidung die Betroffenen hören. Er ist berechtigt, in Durchführung seiner Aufgabe, jedes einzelne Mitglied zur Aussprache vorzuladen. Alle Vorladungen sind persönlich oder durch Einschreiben zuzustellen. Der Ehrenausschuss entscheidet nach der bekanntgewordenen Sachlage, wenn Beteiligte seiner Einladung nicht gefolgt sind. Betroffene, die ohne zwingenden Grund zur Ehrenausschusssitzung nicht erscheinen, haben kein Einspruchsrecht gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses.

Gegen die Beschlüsse des Ehrenausschusses steht den Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung der Einspruch beim Beirat zu. Er entscheidet gemeinsam mit dem Ehrenausschuss abschließend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirates. Gnadenerweise sind nur der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Anträge hierzu müssen mindestens 4 Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt und in der Einladung bekannt gegeben werden.

Ziffer 11

Wer gemäß § 3 der Satzung sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dies auf einem Formblatt zu beantragen.

Außer der förmlichen Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen die Aufnahme als Förderer beantragen.

Nach Kenntnis durch den geschäftsführenden Vorstand ist die Beitrittserklärung 4 Wochen am Schwarzen Brett auszuhängen. In dieser Zeit kann jedes Mitglied schriftlich gegen das Aufnahmegesuch Widerspruch einlegen.

Wird während der Aushangfrist kein Einspruch erhoben, so entscheidet der gf. Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

Wird gegen eine Aufnahme Einspruch erhoben und vom Vorstand diesem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet der Beirat.

Ein Förderer nach Abs. 2 ist nicht Mitglied im Sinne der Satzung. Er kann den Verein ideell und materiell unterstützen, hat jedoch nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Beträgt die finanzielle Unterstützung durch den Förderer mindestens 50 % des Mitgliedsbeitrags eines Erwachsenen, erhält er kostenfrei die Vereinsmitteilungen, wird bei Vereinsveranstaltungen wie ein Mitglied behandelt und ist berechtigt, Vereinsabzeichen und -kleidung zu tragen, um seine Verbundenheit mit dem Verein sichtbar zu dokumentieren. Für seine materielle Unterstützung kann der Förderer eine steuerwirksame Spendenbescheinigung erhalten.

Ziffer 12

Mitgliederversammlung

Zur Ergänzung des § 6 der Satzung wird folgendes festgelegt:

Jedes Mitglied, das noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann den Schluß der Aussprache oder eine Begrenzung der Redezeit beantragen. Bevor über den Antrag entschieden wird, kann noch jeweils ein Sprecher

für oder gegen den Antrag sprechen.

Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied das Wort entziehen, wenn es vom Tagesordnungspunkt abschweift oder durch seine Ausführungen die Interessen des Vereines oder eines einzelnen Mitgliedes gröblich verletzt. Dazu hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Versammlungsleiter kann Mitglieder, die den Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen. Leistet ein Mitglied dem Ordnungsruf oder dem Entzug des Wortes keine Folge, so kann es vom Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung kann der Vorstand weitere Versammlungen einberufen.

Ziffer 13

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die sportliche Betätigung der Mitglieder, insbesondere der Wettkampfsportler und Wanderfahrer.

Ziffer 14

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen. Bei Abstimmungen ist jedes Mitglied im Rahmen der Satzung stimmberechtigt. Jugendliche und Schüler jedoch nur in der Jugendversammlung.

Ziffer 15

Der Beitrag, der Zuschlag für die Bootslagerung und die Nutzungsgebühren werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 22. Lebensjahr sind im Familienbeitrag eines Elternteiles beitragsfrei; Bootslagerbeiträge sind ggf. zu zahlen.

Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten ohne Familienmitgliedschaft, sowie Erwerbslose und Rentner zahlen den begünstigten Beitrag. Die Mitgliedergruppen der Schüler über 18 Jahren und Studierende werden begünstigt bis zum 30. Lebensjahr und weisen jährlich ihre Begünstigung durch Vorlage des entsprechenden Ausweises bis zum 28.02. nach.

Einzelpersonen, die nicht am aktiven Sport teilnehmen, können den Status eines passiven Mitgliedes beantragen. Sie zahlen den ermäßigten Beitragssatz.

Der Mitgliedsbeitrag einschl. der Zuschläge für Bootslagerung usw. ist ein Jahresbeitrag und

wird jährlich jeweils Anfang März im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Der Einzug des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt separat zum gleichen Termin. Der Umfang der geleisteten Arbeitsstunden kann zum Jahresende beim Vorstand eingesehen werden.

Das Mitglied erteilt mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung und hat für ausreichende Deckung des Kontos zum Einzugstermin zu sorgen.

Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, werden die Jahresbeiträge entsprechend gekürzt, bzw. nach Verrechnung mit nicht geleisteten Arbeitsstunden zurückerstattet.

Bei selbstverschuldeten Rücklastschriften haftet das Mitglied für die dadurch entstehenden Kosten und hat den Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr gemäß Beitragsordnung innerhalb von vier Wochen zu überweisen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ein Mahnschreiben mit zusätzlicher Mahngebühr. Ist das Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag und Gebühren im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft gemäß Satzung §4c durch Löschung.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes können Spenden und andere Leistungen weder zurückgefordert noch hierfür eine Entschädigung verlangt werden. Zur Deckung evtl. Forderungen ist der Vorstand berechtigt, das im Verein befindliche Eigentum sicherzustellen und gem. Mietpandrecht des BGB zu behandeln.

Ziffer 16

Zur Unterhaltung des Vereinsvermögens muss jedes ordentliche Mitglied durch Leistung von Arbeitsstunden beitragen. Der Vorstand kann jährlich:

- für Schüler bis zu 5 Arbeitsst.
 - für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bis zu 10 Arbeitsst.
 - für alle übrigen Mitglieder bis zu 20 Arbeitsst.
- beschließen.

Arbeitsstunden sind Teil des satzungsmäßigen Beitrages; sie sind in natura zu leisten. Nicht geleistete Stunden werden mit dem jeweiligen ortsüblichen Stundenlohn eines ungelernten Arbeiters in Rechnung gestellt. Über die Höhe entscheidet der ggf. Vorstand. Sie werden gemäß Ziffer 15 wie Beiträge erhoben. Erwerbsunfähig Schwerbehinderte, Rentner über 65 Jahre, passive Mitglieder und Ehefrauen von Mitgliedern

sind von der Leistung von Pflichtarbeitsstunden befreit. Allgemeine Reinigungs- und Pflegearbeiten gelten nicht als Pflichtarbeitsstunden.

Die Hälfte der Arbeitsstunden sind bis zum 30.06., der Rest im 2.Halbjahr zu leisten.

Bis zu 10 über das Soll hinaus geleistete Stunden können auf fällige Beiträge verrechnet werden. Der Stundensatz muss den staatl. Richtlinien entsprechen.

Der Verein gewährt Unkostenerstattung im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen.

Ziffer 17

Vereinseigene Sportgeräte

Die vereinseigenen Sportgeräte stehen jedem aktiven Mitglied unter Aufsicht des Sportwartes oder eines Beauftragten zur sportlichen Betätigung zur Verfügung. Wettkampfsportler haben grundsätzlich ein Vorrecht. Eine Benutzung der vereinseigenen Sportgeräte ist Schülern und Jugendlichen ohne Aufsicht verboten. Volljährigen Mitgliedern kann der Sportwart eine Benutzung ohne Aufsicht gestatten.

Nach Benutzung sind die Sportgeräte in sauberem, trockenem und einwandfreiem Zustand wieder an ihren Lagerplatz zu bringen. Beschädigungen sind sofort dem Sportwart zu melden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist das Mitglied zu Schadenersatz verpflichtet. Paddel müssen grundsätzlich vom Mitglied selbst gestellt werden.

Vor Antritt jeder Fahrt mit dem Boot muss sich das Mitglied unter Angabe des Bootes, des Fahrzieles und der Fahrzeit im Fahrtenbuch eintragen. Ausgesprochene Trainingsfahrten sind nur im Trainingsbuch aufzuführen. Sollte ein Mitglied sich nicht eintragen, können versicherungsrechtliche Ansprüche verloren gehen.

Ziffer 19

Passive Mitglieder können ebenso vereinseigene Sportgeräte und andere Einrichtungen benutzen; sie zahlen hierfür jedoch die jeweils für vereinsfremde DKV-Angehörige vorgesehenen Gebühren.

Ziffer 20

Für aktive Wettkampfsportler ist die Teilnahme am Training Pflicht. Den Weisungen des Sportwartes ist unbedingt nachzukommen. Mitglieder, die keine Wettkampfsportler sind, können sich am Training beteiligen.

Der Sportwart kann jedes Mitglied vom Wettkampf ausschließen, das nicht vorher in ausreichender Form am Training teilgenommen hat.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen des Sportwartes kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied auf bestimmte Zeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied unentschuldigtem Wettkampf, zu dem es gemeldet ist, fern, hat es ein Reuegeld in Höhe des Startgeldes zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand, kann es von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

Ziffer 21

Durchführung von Wettkämpfen

Der Verein richtet in Kassel Wettkämpfe aus. Eine Beteiligung an von anderen Vereinen durchgeführten Regatten ist möglich, jedoch muss sichergestellt sein, dass die Interessen des KSK gewahrt bleiben.

Ziffer 22

Wandersport

Der Verein betreibt Kanu-Wandersport. Alle Teilnehmer an Wanderfahrten haben sich sportgerecht und den wasserpolizeilichen Vorschriften entsprechend zu verhalten.

Ziffer 23

Motorboote

Der Verein gibt Mitgliedern die Möglichkeit, Motorboote zu lagern und Motorbootsport zu betreiben.

Der Auf- und Abbau der Pritschen erfolgt durch die Benutzer zu den vom Verein festgesetzten Terminen unter Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden. Für die allgemeine Pflege der Anlage sind die Benutzer zuständig; für Reparaturen und Änderungen bzw. Ersatz der Verein.

Ziffer 24

Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder, die sich durch ihre Leistungen im Interesse des Vereins besonders auszeichnen, können durch angemessene Sachgeschenke, Urkunden und Ehrennadeln ausgezeichnet werden.

Über Ehrungen beschließt der Vorstand unter Hinzuziehung des Beirates. Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht.

Ziffer 25

Ehrenmitglied

Langjährigen verdienten Vorstandsmitgliedern

kann beim Ausscheiden aus dem Vorstand auf Antrag durch die Mitgliederversammlung der Titel eines Ehrenmitgliedes oder -vorsitzenden verliehen werden.

Ziffer 26

Vereinsgaststätte

Die Vereinsgaststätte kann nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes - unter Hinzuziehung des Beirates - in eigener Regie geführt oder verpachtet werden.

Ziffer 27

Der Vergabevertrag muss beinhalten, dass:

- a) Vereinsveranstaltungen Vorrang haben,
- b) zumindest ein Nebenraum ohne Verzehrzwang immer Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht,
- c) der gf. Vorstand Mitbestimmungsrecht bei der Preisgestaltung hat
- d) der Charakter der Gaststätte erhalten bleibt.

Ziffer 28

Der Wirt hat das Hausrecht im Gaststättenbereich und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wird die Gaststätte in eigener Regie geführt, wird der Beauftragte in seiner Geschäftsführung von dem gf. Vorstand überwacht.

Ziffer 29

Der Aufenthalt in der Gaststätte ist grundsätzlich nur in bürgerlicher Kleidung oder der Vereinskleidung gestattet.

Ziffer 30

Disziplinarische Maßnahmen

Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bei unsportlichem Verhalten ausschließen. Nach Anhörung des Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Beirat Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Beirates kann vom geschäftsführenden Vorstand und dem Betroffenen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die widerrechtliche Benutzung von Vereinsigentum wird mit einem einfachen Verweis, im Wiederholungsfalle mit einem öffentlichen Verweis geahndet.

Ziffer 31

Privateigentum anderer Mitglieder darf nur mit deren Zustimmung in Benutzung genommen werden. Eine Benutzung ohne Zustimmung ist ein grober Vertrauensbruch, besonders verwerflich und zieht ein Ehrenausschussverfahren nach sich.

Ziffer 32

Verunreinigung von Bootshalle und Platz, Klubhaus, insbesondere Toilettenanlagen, werden durch Zahlung von 5,- bis 50,- € geahndet.

Ziffer 33

Vereinsfahrzeuge

Die vereinseigenen Fahrzeuge - Bus und Bootsanhänger - stehen jedem Vereinsmitglied, vorrangig zu Wettkämpfen, gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung. Der Fahrer ist voll verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der StVO und StVZO sowie allen anderen einschlägigen Bestimmungen. Evtl. anfallende Verwarnungsgeld- und/oder Strafverfahren sind von ihm zu vertreten, entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten.

B o o t s h a u s - u n d P l a t z o r d n u n g

Ziffer 1

Allgemeine Bestimmungen

Jedes Vereinsmitglied hat sich so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten - mehr als notwendig - behindert oder belästigt wird oder Schaden erleidet.

Ziffer 2

Vereinsmitglieder haften im Rahmen des Bürgerlichen Rechts für den von ihnen verursachten oder angerichteten Schaden.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten.

Ziffer 3

Das Vereinsgelände außerhalb des Kantinenbereichs steht nur den Mitgliedern und ihren engen Familienangehörigen sowie DKV-Angehörigen offen. Darüber hinaus können von Mitgliedern eingeführte Gäste bei deren Anwesenheit sich auf dem Vereinsgelände außerhalb des Kantinenbereichs aufhalten, wenn die Rechte von Mitgliedern nicht beeinträchtigt werden.

Ziffer 4

Tierhalter sind verpflichtet, Belästigungen oder Beeinträchtigungen von Anwesenden und des Bootsplatzbetriebes in geeigneter Weise auszuschließen. Hunde sind anzuleinen.

Ziffer 5

Allen Mitgliedern über 18 Jahre steht auf Antrag ein Schlüssel zum Vereinsgelände zu.

Mitgliedern mit eigenen Booten steht darüber hinaus der Schlüssel zu ihrem Bootslagerungsgang zu. Mitgliedern unter 18 Jahren mit eigenen Booten kann bei Haftungsübernahme durch

die Eltern ebenfalls Platz- und Bootsgangschlüssel überlassen werden.

Ein Verleihen der ausgehändigten Schlüssel, auch an andere Vereinsmitglieder, ist untersagt. Der Verlust der ausgehändigten Schlüssel ist sofort mitzuteilen. Ersatzschlüssel werden gegen Entrichtung der Anschaffungskosten vom Vorstand beschafft. Das eigenmächtige Anfertigen von Schlüsseln zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich.

Ziffer 6

Bootslagerung

Das Bootshaus dient in erster Linie zur Lagerung von sportgerechten Booten im Sinne des § 2 der Satzung. Im geringen Umfang besteht die Möglichkeit zur Lagerung von anderen Booten.

Ziffer 7

Jedes Mitglied hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Anspruch auf Lagerung von sportgerechten Booten. Die Zuweisung des Bootsplatzes erfolgt durch den Bootshaus- und Platzwart.

Der zugewiesene Platz darf nur mit Zustimmung des Bootshaus- und Platzwartes gewechselt werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ggf. Vorstand endgültig.

Ziffer 8

Die behördlichen Verordnungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind unbedingt zu beachten.

Ziffer 9

Mitglieder, die Wettkampfsport betreiben, können unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen bis zu 2 Wettkampfboote kostenlos in der Bootshalle lagern. Die Plätze werden vom Bootshaus- und Platzwart zugewiesen.

Ziffer 10

Für die Ordnung in den Bootsgängen sind die Vereinsmitglieder verantwortlich, die in dem jeweiligen Gang ihre Boote untergebracht haben. Die Sauberhaltung und die Ordnung ist im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen.

Ziffer 11

Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und offenem Licht in der Bootshalle ist verboten.

Ziffer 12Umkleideräume

Den Bootsbesitzern steht nach Möglichkeit in dem Umkleideraum ein Fach zur Aufbewahrung ihres persönlichen Eigentums zur Verfügung. Die Fächer werden vom Bootshaus- und Platzwart zugewiesen.

Duschen stehen nur Vereinsmitgliedern und Gästen des Zeltplatzes zur Verfügung.

Ziffer 13Außenanlagen

Möbiliar aus den Gaststättenräumen und dem Freigelände darf nicht auf den Zeltplatz oder die Uferstreifen verbracht werden.

Ziffer 14

Der vor der Bootshalle befindliche beplattete Teil des Geländes ist der Pflege der Boote vorbehalten.

Ziffer 15

Im Einvernehmen mit dem Bootshaus- und Platzwart können die in Ziffer 3 aufgeführten Personen auf dem Vereinsgelände zelten. Die Zelte dürfen nur an den vom Bootshaus- und Platzwart zugewiesenen Stellen errichtet werden. In der Regel muss bis zum 30.09. der Zeltplatz geräumt sein.

Dauerzelter entrichten an den Bootshaus- und Platzwart eine jährliche Gebühr. Bei der Pflege des Zeltplatzes haben die Zelter Hilfe zu leisten.

Ziffer 16

Das Anlegen von offenem Feuer auf dem Bootsgelände ist grundsätzlich verboten, private elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung

eines Vorstandsmitglieds verwendet werden.

Ziffer 17Lagerplatz

Der Verein unterhält nach Möglichkeit und nach Bedarf einen Lagerplatz außerhalb des Vereinsgeländes an der Fulda. Der Platz ist pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu verlassen.

B e i t r a g s o r d n u n g 2 0 1 1

Art	Bezeichnung	€/ Monat	€/ Jahr
E	Erwerbstätige Erwachsene	10,00	120,00
B	Begünstigte Mitglieder: Kinder, Jugendliche, Studenten, Azubis, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Passive, Rentner und Arbeitslose	4,50	54,00
FE	Familien / Partner, mind. 1 Erwerbstätiger	12,00	144,00
FB	Familien / Partner, beide begünstigt	6,50	78,00
K1	Kinder bis 14 Jahre	2,50	30,00
K2	Jugendliche bis 18 Jahre	3,00	36,00
G1	Geschwister bis 14 Jahre, zusammen	3,50	42,00
G2	Geschwister bis 18 Jahre, zusammen	5,00	60,00
H	Boot in der Halle	3,00	36,00
V	Boot am vereinseigenen Bootssteg	10,00	120,00
S	Schrank in der Bootshalle	1,50	18,00
NA	Arbeitsstunden*	-	90,00

* 3 Arbeitsstunden pro Halbjahr. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 15,00 € berechnet. Die Arbeitsstunden werden rückwirkend für das Vorjahr erhoben.

Vereinsbus: Die Nutzung zu vereinsportlichen Zwecken ist kostenfrei. Benzinkosten tragen die Teilnehmer der Fahrten und der Bus ist am Ende vollgetankt auf dem Busparkplatz abzustellen

Beitragsordnung 2011

Sonstige Gebühren:

Aufnahmegebühr	20,00 €	
Zeltplatzgebühr pro Übernachtung	Erwachsene	Kinder/Jug.
DKV-Mitglieder	5,00 €	4,00 €
Andere	6,00 €	5,00 €
Bootsleihe Wander- und WW-Boote pro Tag	Einerboot incl. Zubehör: 4er Kanadier incl.Zub.: 8er und 10er Kanadier:	5,00 € 12,50 € 25,00 €
Verwaltungsgebühren	Gebühr für Rücklastschriften Gebühr für Rechnungszahler Mahnggebühr:	10,00 € 5,00 € 5,00 €

Hinweise

Die Vereinszeitschrift ist der „**Kurier**“, der vierteljährlich erscheint. Die Mitglieder können Beiträge und Fotos vom Sport- und Freizeitbetrieb veröffentlichen. Die Beiträge sind an die Redaktion zu senden.

Der Webwart des Vereins ist zuständig für die **Webseite** im Internet, die grundsätzliche Informationen und Beiträge der Sparten enthält.

Die Termine für Stegaufbau im Frühjahr (Saisonbeginn) und Stegabbau im Herbst (Saisonende) werden rechtzeitig im Kurier bekanntgegeben. An diesen Terminen finden auch Gemeinschaftsarbeiten (Arbeitsstunden) zum Erhalt von Vereinsgelände und –gebäude statt. Darüberhinaus werden Arbeiten für besondere Zwecke bekanntgegeben / geleistet. Ein Wintersportbetrieb soll gewährleistet sein.